180 K 57/25

Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 03.03.2027, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bochold, Blatt 4097,
BV lfd. Nr. 1 WE 24
415,71/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 22, Flurstück 274, Gebäude- und Freifläche, Asbeckstraße 2,4; Haus-Berge-Straße 113-115, Größe: 3.747 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Haus Haus-Berge-Straße 113 im III. Obergeschoss links, Nr. 24, Kellerraum Nr. 47 und Stellplatz Nr. 11 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine 95,2 m² große Wohnung., gelegen in einem dreigeschossigen MFH im 3. OG links,

bestehend aus: Wohn-Essraum, Küche, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmer, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum, Balkon und Keller Nr. 47

Bj.: 1960

Eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

170.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.